

## 462 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 21. 5. 1992

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem das Taragesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Taragesetz, BGBl. Nr. 130/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 lautet:

### „Gewichtsermittlung“

§ 4. (1) Das Zollamt ist berechtigt zu verlangen, daß das Verzollungsgewicht durch Abwaage ermittelt wird; hiefür gilt der § 56 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644.

(2) Das Reingewicht kann auch durch Abzug einer nach den Tarasätzen des § 6 errechneten Tara vom Rohgewicht der Ware ermittelt werden.

(3) Der § 10 bleibt unberührt.

(4) Die Befugnis zur Schätzung des Verzollungsgewichtes nach Maßgabe der diesbezüglichen abgabenrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.“

2. Die §§ 5 und 7 werden aufgehoben.

3. Der § 17 lautet:

### „Sonstige Bestimmungen“

§ 17. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

4. Nach dem § 18 wird angefügt:

### „Inkrafttreten“

§ 19. Die §§ 4 und 17 des Taragesetzes, BGBl. Nr. 130/1955, in der durch die Z 1 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx geänderten Fassung treten mit 1. Juli 1992 in Kraft, die durch Z 2 des genannten Bundesgesetzes aufgehobenen §§ 5 und 7 mit 1. Juli 1992 außer Kraft.“

## VORBLATT

**Problem:**

Das Taragesetz trägt der durch die verschiedenen Änderungen des Zollgesetzes herbeigeführten Situation nur noch unzureichend Rechnung.

**Ziel:**

Durch die Änderung wäre das Taragesetz dem Zollgesetz 1988 durch eine Berichtigung verschiedener Formalvorschriften anzupassen.

**Lösung:**

Änderung des Gesetzes.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

**EG-Konformität:**

Die vorgeschlagenen Änderungen widersprechen nicht dem EG-Zollrecht.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Das seinerzeit gemeinsam mit dem Zollgesetz 1955 in Kraft getretene Taragesetz wurde nicht den schrittweisen Änderungen des Zollgesetzes in Richtung auf die Abstandnahme von der Beschau angepaßt. Durch die Zollgesetznovelle des Jahres 1987 wurde allerdings bereits klargestellt, daß die Verwiegung der Waren ein Teil der Beschau ist und daher den Regeln des § 56 des Zollgesetzes unterliegt.

Es erscheint angebracht, das Taragesetz nun auch formell dieser Rechtslage anzupassen.

Mehreinnahmen oder Kosten werden durch die neuen Bestimmungen nicht verursacht.

### B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Punkten wird bemerkt:

#### Zu 1 und 2:

Die §§ 4, 5 und 7 des Taragesetzes enthalten detaillierte Bestimmungen über die Gewichtsermittlung, die den Bestrebungen, die Abfertigung zu beschleunigen, in keiner Weise mehr gerecht werden. Schon durch die Zollgesetznovelle des Jahres 1987 wurde die Rechtslage so gestaltet, daß

die Gewichtsermittlung durch Abwaage eine Maßnahme der Beschau ist. Die §§ 4 und 7 des Taragesetzes könnten daher zur Gänze entfallen; da der Anwender des Taragesetzes aber davon ausgeht, in diesem Gesetz auch Bestimmungen über die Gewichtsermittlung zu finden, wird im neuen § 4 Abs. 1 vorgeschlagen, dem durch eine Verweisung auf das Zollgesetz Rechnung zu tragen. Die §§ 5 und 6 bilden derzeit die Grundlage, das als Verzollungsgewicht heranzuziehende Reingewicht rechnungsgemäß durch Abzug einer nach Prozentsätzen errechneten Tara zu ermitteln; daran soll sich nichts ändern, weshalb im vorgeschlagenen § 4 Abs. 2 die Brücke von der Ermittlung des Gewichts durch Abwaage zu den im § 6 unverändert bleibenden Bestimmungen über Tarasätze herzustellen wäre.

#### Zu Z 3:

Der neue § 17 entspricht dem § 201 des Zollgesetzes 1988. Der geltende § 17 ist durch Zeitablauf überholt.

#### Zu Z 4:

Durch den neuen § 19 wird das Wirksamwerden der Änderungen geregelt.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 4. Ermittlung des Rohgewichtes, Gewichtsermittlung auf der Gleiswaage

- (1) Das Rohgewicht ist durch Abwaage zu ermitteln.
- (2) Die Ermittlung des Rohgewichtes einer Sendung durch Abwaage kann stichprobenweise erfolgen, wenn das Gewicht jedes Packstückes in der Anmeldung oder in Gewichtsnachweisen angegeben ist oder wenn Packstücke gleichen Inhalts von gleicher Größe und gleicher Verpackung vorliegen.
- (3) Das Gewicht von Waren einheitlicher Beschaffenheit in ganzen Waggonladungen kann auf Antrag auch durch Abwaage auf der Gleiswaage unter Abzug des am Waggon angeschriebenen Eigengewichtes ermittelt werden:
  - a) bei Waren, auf die kein höherer Zollsatz als 300 S für 100 kg entfällt;
  - b) bei Waren, deren Abwaage auf anderen Waagen wegen ihrer Größe oder Schwere oder sonstiger besonderer Umstände mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder mit Gefahren für die Ware verbunden wäre;
  - c) bei Flüssigkeiten und verdichteten Gasen in Waggons, die für die Beförderung besonders eingerichtet sind, zur Ermittlung ihres Eigengewichtes.
- (4) Die Zollämter dürfen die Richtigkeit des an den Eisenbahnwaggons angeschriebenen Eigengewichtes prüfen und sich vom ordnungsmäßigen Zustand der Gleiswagen überzeugen. Die dabei nötige Arbeitshilfe hat das Eisenbahnunternehmen unentgeltlich zu leisten.
- (5) Das Rohgewicht von Waren einheitlicher Beschaffenheit in Behältern kann auf Antrag durch Abwaage und Abzug des am Behälter angeschriebenen Eigengewichtes ermittelt werden, wenn sich gegen die Richtigkeit des angeschriebenen Eigengewichtes keine Bedenken ergeben.
- (6) Von der Ermittlung des Rohgewichts durch Abwaage kann abgesehen und das erklärte und nachgewiesene Gewicht der Verzollung zugrunde gelegt werden, wenn große und schwere Waren mangels erforderlicher Vorrichtungen nicht gewogen werden können.

### Vorgeschlagene Fassung

1. Der § 4 lautet:

#### „Gewichtsermittlung

§ 4. (1) Das Zollamt ist berechtigt zu verlangen, daß das Verzollungsgewicht durch Abwaage ermittelt wird; hierfür gilt der § 56 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644.

(2) Das Reingewicht kann auch durch Abzug einer nach den Tarasätzen des § 6 errechneten Tara vom Rohgewicht der Ware ermittelt werden.

(3) Der § 10 bleibt unberührt.

(4) Die Befugnis zur Schätzung des Verzollungsgewichtes nach Maßgabe der diesbezüglichen abgabenrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.“

**Geltende Fassung**

(7) Die Abwaage von Waren, die einem Zollsatz von höchstens 50 S für 100 kg unterliegen, kann unterbleiben, wenn das Rohgewicht vom Anmelder nachgewiesen oder im Frachtbrief bahnamtlich bescheinigt wird.

(8) Der Ermittlung des Rohgewichtes von zollfreien Waren, von Waren, deren Austritt nicht zu erweisen ist, sowie von Durchfuhrwaren können die Gewichtsangaben des Anmelders zugrunde gelegt werden, wenn diese unbedenklich sind.

**§ 5. Rechnungsmäßige Ermittlung des Rein- oder Eigengewichtes**

(1) Die Ermittlung des Reingewichtes hat, soweit nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 anzuwenden sind, durch Abzug einer rechnungsmäßigen Tara vom Rohgewicht nach den im § 6 bestimmten Tarasätzen zu erfolgen (rechnungsmäßiges Reingewicht). Zu diesem Zweck genügt die Angabe des Rohgewichtes und der Umschließung mit der ihr nach § 6 zukommenden Benennung.

(2) Ein Tarasatz ist nicht mehr anzuwenden, wenn das Reingewicht der Ware bereits durch Abwaage ermittelt worden ist.

(3) Die Ermittlung des Reingewichtes von Wein in großen Fässern auf Straßenfahrzeugen kann durch Berechnung nach dem amtlichen Eichzeichen erfolgen.

(4) Das Eigengewicht von Flüssigkeiten in Wasserfahrzeugen, die für die Beförderung von Flüssigkeiten besonders eingerichtet sind, oder in ortsfesten Landtanks kann durch Raumvermessung unter Zugrundelegung der Eichscheine mit Hilfe des spezifischen Gewichtes ermittelt werden.

**§ 7. Tatsächliche Ermittlung des Reingewichtes**

(1) Die Ermittlung des Reingewichtes hat durch Abwaage zu erfolgen (wirkliches Reingewicht), wenn

- der Anmelder das Reingewicht erklärt und die Abwaage in der Anmeldung beantragt;
- die Ware in Umschließungen eingeht, für die ein Tarasatz nicht vorgesehen ist;
- verschieden zu tarifierende Waren in einer gemeinsamen äußeren Umschließung verpackt sind;

**Vorgeschlagene Fassung**

2. Die §§ 5 und 7 werden aufgehoben.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

- d) das Gewicht der Umschließung hinter der rechnungsmäßigen Tara augenscheinlich erheblich zurückbleibt;
- e) die Abwaage zur Erlangung geeigneter Grundlagen für die Festsetzung oder Änderung von Tarasätzen von der Zollverwaltung angeordnet ist.

(2) Kann in den Fällen des Abs. 1 lit. a oder b das wirkliche Reingewicht nicht ohne besondere Schwierigkeit ermittelt werden, so ist bei Waren, für deren Umschließung ein Tarasatz besteht, das Reingewicht durch Abzug der rechnungsmäßigen Tara zu ermitteln; sonst ist die Ware nach dem Rohgewicht zu verzollen.

(3) Verweigert der Anmelder die Auspackung und Abwaage, so ist die Ware nach dem Rohgewicht, im Falle des Abs. 1 lit. c zum Zollsatz der höchstbelegten Ware, zu verzollen; enthält die Umschließung auch stück-, längen- oder wertzollpflichtige Waren, so wird das Gewicht dieser Waren sowie des auf sie verhältnismäßig entfallenden Anteiles an der Umschließung geschätzt und vom Rohgewicht abgezogen.

(4) Werden Waren, insbesondere Maschinen und Apparate, in schweren Kisten oder Waren in äußerer Umschließungen, für die kein Tarasatz besteht, deshalb nach dem Rohgewicht verzollt, weil die Auspackung mit besonderen Schwierigkeiten oder mit Gefahren für die Ware verbunden ist, so ist die Umschließung auf Antrag des Anmelders bei der Abfertigung amtlich zu kennzeichnen und nachträglich das Reingewicht durch Abwaage der gekennzeichneten leeren Umschließung zu ermitteln, sofern diese dem Zollamt innerhalb von sechs Monaten vom Tage der Verzollung an gestellt wird. Der auf das Gewicht dieser Umschließung entfallende Teil des Zolles ist vom Zollamt zu erstatten.

(5) Für die Ermittlung des Reingewichtes von Waren einheitlicher Beschaffenheit in Behältern gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 5, für die Ermittlung des Reingewichtes durch stichprobenweise Abwaage die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 sinngemäß.

(6) Das wirkliche Reingewicht einer Ware kann auch in der Weise ermittelt werden, daß das Gewicht einer Umschließung, die nach Art, Beschaffenheit und Ausmaß jener gleich ist, in der sich die Ware befindet, ermittelt und vom Rohgewicht des Packstückes in Abzug gebracht wird.

**Geltende Fassung**

(7) Bei der Abfertigung des Handgepäckes im Reiseverkehr kann die Ermittlung des Gewichtes von mitgeführten zollpflichtigen Gegenständen, die nicht für den Handel bestimmt sind, im Wege der Schätzung erfolgen.

**Vorgeschlagene Fassung**

3. Der § 17 lautet:

**„Sonstige Bestimmungen“**

§ 17. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

**§ 17. Übergangsbestimmungen**

Für die Dauer der Gültigkeit des Zolltarifgesetzes, BGBl. Nr. 445/1924, haben die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 3 lit. a und Abs. 7, 9 Abs. 2 wie folgt zu lauten:

1. § 3 Abs. 1: Der Gewichtszoll wird bei Waren, deren Zollsatz GK 7,50 für 100 kg nicht überschreitet, und in Fällen, in denen es dieses Bundesgesetz oder der Zolltarif bestimmt, nach dem Rohgewicht bemessen;
2. § 4 Abs. 3 lit. a: Die Ermittlung des Gewichtes von Waren einheitlicher Beschaffenheit in ganzen Waggonladungen kann auf Antrag auch durch Abwaage auf der Gleiswaage unter Abzug des am Waggon angeschriebenen Eigengewichtes erfolgen:
  - a) bei Waren, auf die kein höherer Zollsatz als GK 40,— für 100 kg entfällt;
3. § 4 Abs. 7: Die Abwaage von Waren, die einem Zollsatz von höchstens GK 7,50 für 100 kg unterliegen, kann unterbleiben, wenn das Rohgewicht vom Anmelder nachgewiesen oder im Frachtbrief bahnamtlich bescheinigt wird;
4. § 9 Abs. 2: Auf anderen Waagen wird das Roh- oder Reingewicht der Waren
  - a) bei einem Zollsatz bis GK 50,— für 100 kg bis auf fünf Zehntel Kilogramm,
  - b) bei einem Zollsatz über GK 50,— bis GK 200,— für 100 kg bis auf ein Zehntel Kilogramm,
  - c) bei einem Zollsatz über GK 200,— bis GK 500,— für 100 kg bis auf ein Hundertstel Kilogramm und
  - d) bei einem höheren Zollsatz bis auf ein Tausendstel Kilogramm genau ermittelt.

8

462 der Beilagen

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

4. Nach dem § 18 wird angefügt:

**„Inkrafttreten**

§ 19. Die §§ 4 und 17 des Taragesetzes, BGBl. Nr. 130/1955, in der durch die Z 1 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx geänderten Fassung treten mit 1. Juli 1992 in Kraft, die durch Z 2 des genannten Bundesgesetzes aufgehobenen §§ 5 und 7 mit 1. Juli 1992 außer Kraft.“